

SATZUNG



Gesellschaft



Beruf



Sprache



Gesundheit



Kultur



Spezial

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf
(Volkshochschulsatzung)

Vom 03. November 1997 *)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Einrichtung

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zirndorf.
2. Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung). Sie dient der Volksbildung, insbesondere der Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayerischen Verfassung und der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Leitung und Verwaltung

1. Die Volkshochschule wird ehrenamtlich geleitet.
2. Der/die Leiter/in der Volkshochschule wird vom Stadtrat bestellt.
3. Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig, insbesondere für
 - a) die Aufstellung des Programms,
 - b) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - c) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsvorschlages,
 - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
 - f) Verwaltung und Einsatz von Geräten, Materialien und Räumen der Volkshochschule,
 - g) die Weiterbildung der Kursleiter,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Vertretung der Volkshochschule nach außen,

- j) die verwaltungsmäßige Führung der Geschäftsstelle nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Zirndorf.

Die Zuständigkeiten städtischer Organe, insbesondere des 1. Bürgermeisters, werden hiervon nicht berührt.

§ 3 VHS-Vorstand

1. Der VHS-Vorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat bzw. dem Hauptausschuss und der Volkshochschule durch:
 - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - b) Beratung des Seminarprogramms und Stellungnahme zum Jahresbericht der VHS-Leitung,
 - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
 - d) Stellungnahme zu Vorschlägen für die Gebühren- und Honorarordnung,
 - e) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule.
2. Der VHS-Vorstand besteht aus dem 1. Bürgermeister als 1. Vorsitzenden, dem 2. Bürgermeister als Stellvertreter, dem VHS-Leiter und weiteren sechs Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrates.

Die Stadträte werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Im Bedarfsfall kann ein(e) Vertreter(in) der Dozenten und der Hörschaft als beratendes Mitglied beigezogen werden.

3. Die/der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des VHS-Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder muss eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 4 Hauptausschuss

1. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates entscheidet über die Angelegenheiten der Volkshochschule von grundsätzlicher Bedeutung und erheblicher finanzieller Auswirkung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) der Hauptausschuss.
2. Der Hauptausschuss beschließt insbesondere über die Entgelt- und Honorarordnung als Anlage zur VHS-Satzung.

§ 5 Lehrbetrieb

1. Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester von je 15 Wochen Dauer. Besondere Veranstaltungen können auch außerhalb des Lehrbetriebes stattfinden.

2. Der Lehrbetrieb gliedert sich in Kurse, Wochenendseminare, Gesprächs- und Arbeitskreise, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Vorträge, Tages- und Studienfahrten, Exkursionen, Führungen.
3. Die Stadt Zirndorf stellt für den Lehrbetrieb Räume zur Verfügung. Grundsätzlich werden Kurse nur in öffentlichen Räumen abgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss bzw. Stadtrat.

§ 6 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte der Volkshochschule werden durch ein privat-rechtliches Vertragsverhältnis als freie Mitarbeiter/innen verpflichtet. Sie erhalten Honorare. Näheres regelt die Honorarordnung (vgl. Anhang zu dieser Satzung).
2. Die Dozenten/innen sind nach dem Grundsatz der Freiheit der Lehre für den Inhalt der Veranstaltung und dessen Vermittlung selbst verantwortlich.

§ 7 Teilnehmer/innen

1. Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Für besondere Kurse kann im Programm auch eine niedrigere Altersgrenze festgelegt werden.
2. Bei Überbuchung von Kursen haben Bewerber aus Zirndorf Vorrang.
3. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl bei den Kursen beträgt zehn Teilnehmer.
4. Auf Wunsch kann den Teilnehmern/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und die Kursinhalte ausgestellt werden. Nach an der Volkshochschule abgelegten Prüfungen können Zeugnisse erstellt werden.
5. Bei ungebührlichem Verhalten kann ein/e Teilnehmer/in von dem/der Leiter/in vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 8 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anhang zu dieser Satzung).

§ 9 Handhabung der Ordnung

1. Der/die jeweilige Kursleiter/in handhabt die Hausordnung in den Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Gesamtverantwortlich ist der/die Leiter/in der Volkshochschule.

3. Die Verantwortlichen können Personen, die den Unterricht oder die Veranstaltung erheblich stören, von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen.

§ 10 Haftung

1. In Schadensfällen haftet die Stadt Zirndorf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigung oder Abhandenkommen der von den Teilnehmern/innen in die von der Volkshochschule benutzten Räume eingebrachten Gegenstände, ist ausgeschlossen.
2. Für Schäden, die der Stadt Zirndorf als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf – Landkreis Fürth – vom 18.02.1983 und die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf Landkreis Fürth - vom 18.02.1983 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage zur VHS-Satzung vom 03.11.1997¹

Entgelt- und Honorarordnung¹

1. Entgelte

Fachbereiche	Entgelt pro Teilnehmerdoppelstunde (90 Minuten)
Gesellschaft	4,50 Euro
Kommunikation	4,50 Euro
Naturwissenschaften	4,50 Euro
Zielgruppenarbeit	4,50 Euro
Berufliche Bildung/EDV	6,15 Euro
Sprachen	4,50 Euro
Gesundheit	4,50 Euro
Musik und Tanz	4,50 Euro
Hauswirtschaft	4,50 Euro
Kreatives Arbeiten	4,50 Euro

In den Kursen kann von den Dozenten eine Materialgebühr verlangt werden.

2. Ermäßigungen

Schüler, Studenten und Arbeitslose erhalten eine Gebührenermäßigung von 30 Prozent.

Für die Teilnehmer an Studien- und Tagesfahrten, Wochenendseminaren und dergl. werden die Entgelte in der Regel kostendeckend, nach Art, Größe und Aufwand festgelegt.

3. Honorare

Die Dozenten erhalten je Doppelstunde ein Honorar von 44,00 €.

Zirndorf, 16.12.2010
Stadt Zirndorf

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

¹ Zuletzt berücksichtigte Änderung vom 27.06.2013